



## RegE des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

**hier: Bitte um Verweiskorrektur und Klarstellung**

11.09.2024

Datei-Nr.: 270207-g24-

Seite 1/2

Sehr geehrter ,

in dem vorliegenden RegE des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bezieht sich die Bundesregierung auf das von der CSRD eingeführte Mitgliedstaatenwahlrecht und hat im Einklang mit den Länderstellungnahmen eine grundsätzliche Nichterfassung der Förderbanken (bis auf kapitalmarktorientierte Förderbanken mit einer Bilanzsumme ab 300 Mrd. EUR) vorgesehen.

Diese Regelung zu den Förderbanken findet sich in § 340a Abs. 5 letzter Satz HGB-RegE in Bezug auf die **Einzelberichterstattung**. Statt Verweis auf die CRD (Richtlinie 2013/36/EU) wurde versehentlich auf die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) Bezug genommen. In der Gesetzesbegründung (Seite 152) ist die Bezugnahme auf die CRD (2013/36/EU) korrekt.

Wir bitten um die Verweiskorrektur wie folgt:

„§ 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind abweichend von § 340 Absatz 1 Satz 1 **auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/3436/EU genannten Unternehmen** anzuwenden, wenn sie eine Bilanzsumme im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 von 300 000 000 000 Euro überschreiten und kapitalmarktorientiert sind.“

In der Regelung zur **Konzernberichterstattung** (§ 340i HGB-E) ist die Ausnahme der Förderbanken nicht explizit verankert worden. Auch wenn sie bereits über Verweise als ebenfalls maßgeblich für Konzernnachhaltigkeitsberichte angenommen wird, bitten wir um ihre explizite Aufnahme in der konzernbezogenen Vorschrift, um Missinterpretationen zu vermeiden.

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB, e.V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Präsident: Eckhard Forst  
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske  
Hauptgeschäftsführerin und  
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:  
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Wir schlagen vor, § 340i Abs. 5 S. 3 HGB-E folgendermaßen zu ergänzen:

„Wenn in den Konzernabschluss Kreditinstitute einbezogen werden, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannt sind, sind die §§ 315 Absatz 3a, 315b, 315c, 315e nur anzuwenden, wenn diese Kreditinstitute kapitalmarktorientiert sind und eine Konzern-Bilanzsumme von 300 000 000 000 Euro überschreiten.“

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

